

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 1987-11-26
GZ 20/16/4/87/gh

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Unterrichtspraktikum
GZ 12.797/22-III/2/87 - BMUKS

NOMINI GESETZENTWURF	
ZI	74 - GE/87
Datum:	30. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>Hölbl</i>

H. Bauer

In der Anlage wird die Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ist die Stellungnahme bereits zugegangen.

Für die Rektorenkonferenz

Gabriele Hölbl

Gabriele Hölbl

Beilage

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

S T E L L U N G N A H M E

der

**Österreichischen Rektorenkonferenz
gemäß § 107 Abs. 3 UOG
zum**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Unterrichtspraktikum
(BMWF - GZ 12.797/22-III/2/87)**

**Beschluß des Ausschusses für Studienfragen
vom 2. November 1987**

I. PRÄAMBEL

Die Österreichische Rektorenkonferenz begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, sie sieht im vorgelegten Konzept der Ausbildung eine Verbesserung gegenüber der früheren Regelung.

Nicht berücksichtigt ist im Gesetzesentwurf allerdings die Verbindung zwischen der universitären Ausbildung der Lehramtskandidaten und dem Unterrichtspraktikum. Nach Ansicht der Österreichischen Rektorenkonferenz sollten im Gesetz die universitäre Ausbildung der Lehramtskandidaten mit Einschluß des Schulpraktikums und das Unterrichtspraktikum in der Form als eine Einheit gesehen werden, daß das Unterrichtspraktikum als eine notwendige und konsequente Ergänzung der universitären Ausbildung erscheint.

Als Ziel wird im Gesetz nur "unterrichten zu lernen" festgeschrieben. Die Österreichische Rektorenkonferenz vertritt entschieden die Auffassung, daß das Unterrichtspraktikum auch und im besonderen Maße die Aufgabe hat, die Praktikanten in der Ethik des Lehrberufes zu erziehen, ihre soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit zu steigern und ihnen ein geeignetes Rollenverständnis als Lehrer zu vermitteln.

Der Gesetzestext wäre also in § 25 Abs.1 Z.2 so zu ergänzen, daß einerseits das angestrebte Ziel "unterrichten zu lernen", andererseits aber auch die Erziehung zu einer "Ethik des Lehrberufes" und die sozialen Komponenten klar zum Ausdruck gebracht werden.

Die Universitäten bieten zur Realisierung dieser Ausbildungsziele und überhaupt zur Realisierung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum ihre Mitarbeit an.

II. STELLUNGNAHME ZUM GESETZESENTWURF

1. Betreuungslehrer

In den Gesetzesentwurf ist eine Definition des Betreuungslehrers und der von ihm verlangten Qualifikation aufzunehmen, welche im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu normieren wäre. Die Ausbildung und die Auswahl der Betreuungslehrer sollte gemeinsam durch die Universitäten und durch die Pädagogischen Institute erfolgen.

Die Aussage in den Erläuternden Bemerkungen, S.3, 1.Absatz, "...ist eine Ergänzung der wissenschaftlichen universitären Ausbildung während des Unterrichtspraktikums nicht vorgesehen"

steht im Widerspruch zu anderen Aussagen über die Inhalte des Unterrichtspraktikums, insbesondere zu den Lehrgängen der Pädagogischen Institute (vgl. § 12 (1); dagegen Erl.Bem., S.20, 3.Abs.).

Zum Zwecke einer integrativen Ausbildung der Lehramtskandidaten an der Universität und im Unterrichtspraktikum und einer entsprechenden Vorbereitung der Betreuungslehrer auf das Schul- und auf das Unterrichtspraktikum ist es wünschenswert, daß die Lehrgänge der Pädagogischen Institute, die im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum eingerichtet wurden, mit der Pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten und den Vorbereitungsseminaren der Betreuungslehrer für das Schulpraktikum so weit abgestimmt werden, daß unnötige und dem Ausbildungserfolg abträgliche Zweigleisigkeiten und Widersprüche vermieden werden.

In den Erläuternden Bemerkungen wird des öfteren eine Verbindung zwischen Unterrichtspraktikum und Universität ausdrücklich gewünscht. Vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Lehrerausbildung sollten nach Ansicht der Rektorenkonferenz universitäre Ausbildung und Unterrichtspraktikum eine Einheit bilden, wobei die Ausbildung der Betreuungslehrer sowohl für das Schul- als auch für das Unterrichtspraktikum sowie eine Verpflichtung der Betreuungslehrer zur Betätigung in beiden Praktika nicht nur zweckmäßig und kostengünstig wäre, sondern auch positive Konsequenzen auf die Ausbildung nach sich ziehen würde.

Die Rektorenkonferenz bietet daher die Mitwirkung der Universitäten in den folgenden drei Bereichen an:

- Erstellung des Lehrplanes (§ 12/2)
- Mitwirkung der Universitäten an Kursen des Pädagogischen Institutes (§ 12/3)
- Ausbildung der Betreuungslehrer gemäß § 26/2 "unter Mitwirkung der Universitäten"

Die Rektorenkonferenz weist darauf hin, daß für Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum nicht die gleichen Voraussetzungen vorgesehen sind wie für die Betreuungslehrer im Schulpraktikum. Es wird an keiner Stelle erwähnt, daß Betreuungslehrer für das Unterrichtspraktikum eine Dienstbeurteilung aufweisen müssen, die ihnen bescheinigt, "den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten" zu haben, wie dies für Betreuungslehrer für das Schulpraktikum erforderlich ist. Weiters wird darauf hingewiesen, daß Einführende von Praktikanten ohne weitere Vorbereitung (eine solche ist lediglich erwünscht, jedoch nicht verpflichtend) als qualifiziert gelten. Über Dienstjahre oder andere Indikatoren der Erfahrung und Bewährung als Lehrer findet sich weder etwas im Gesetzesentwurf noch in den Erläuternden Bemerkungen.

Auf "wesentliche Unterschiede" zwischen Schul- und Unterrichtspraktikum wird im Text (Erl.Bem., S.30, 3.Abs.) zwar hingewiesen, sie werden jedoch nicht angeführt. Dies könnte zu Unsicherheiten bei den Betreuungslehrern führen, zumal dann, wenn sie sowohl im

Schul- als auch im Unterrichtspraktikum eingesetzt sind.

Die Rektorenkonferenz fordert aus diesem Grund sowohl hinsichtlich der Aufgabenstellung als auch hinsichtlich der Besoldung eine Gleichstellung von Schul- und Unterrichtspraktikum:

- Die Österreichische Rektorenkonferenz sieht die Aufgaben von Betreuungslehrern im Schul- sowie Unterrichtspraktikum als prinzipiell gleichartig an, da diese sowohl inhaltlich als auch in ihrer Zielsetzung als gleichrangig anzusehen sind.
- Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum und Schulpraktikum sind für vergleichbare Tätigkeiten gleichermaßen zu entlohnen, um zu verhindern, daß durch die Entlohnung der Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum die Zahl der Betreuungslehrer im Schulpraktikum zurückgeht.

Die zeitlich nicht limitierte Bestellung von Betreuungslehrern für das Unterrichtspraktikum in § 26 Abs. 1 darf insofern zu keiner Benachteiligung des Schulpraktikums führen, als dort eine jährliche Entscheidung der Betreuungslehrer vorgesehen ist. Es wäre auch hier eine Gleichstellung vorzunehmen.

Darüber hinaus wird von Seiten der Rektorenkonferenz die unklare Formulierung "Auf die Betreuung der Praktikanten wird im Rahmen der Lehrverpflichtung Bedacht zu nehmen sein" (Erl.Bem., S.4, 2.Abs.) abgelehnt, wenn damit zum Ausdruck kommen soll, daß die Tätigkeit als Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden kann. Dies würde im Widerspruch zur Regelung der Teilnahme von Betreuungslehrern im Schulpraktikum stehen.

Die Rektorenkonferenz spricht sich dafür aus, daß das Gesamtausmaß der zeitlichen Belastung der Betreuungslehrer in Folge diverser Verpflichtungen im Rahmen der Praktikantenbetreuung nicht über eine normale Lehrverpflichtung hinausgehen sollte. Die Rektorenkonferenz schlägt für eine gleichmäßigere Behandlung der Betreuungslehrer hinsichtlich des Stundenausmaßes die Anwendung eines Schlüssel vor, wobei für eine Unterrichtsstunde des Betreuungslehrers zwei Arbeitsstunden und für eine Unterrichtsstunde des Praktikanten vier Arbeitsstunden gerechnet werden sollten.

2. Praktikanten

Die Rektorenkonferenz fordert die Normierung eines Rechtsanspruches der Absolventen auf das Unterrichtspraktikum unmittelbar nach Abschluß ihres Studiums. Dieser Anspruch wird im vorliegenden Entwurf in § 3 (7) insofern eingeschränkt, als nur derjenige als Betreuungslehrer eingesetzt werden kann, der von sich aus einen entsprechenden Antrag stellt. Auf diese Weise ist die nötige Zahl von Praktikumsplätzen prinzipiell nicht zu garantieren. Darüber hinaus schlägt die Rektorenkonferenz für § 6 Abs. 4 die folgende Formulierung vor: "Ein Praxisplatz

soll (anstelle von 'darf') nicht vergeben werden, wenn ...".

Da weder ökonomische noch pädagogische Gründe die Härte eines nur zu Beginn eines Schuljahres antretbaren Unterrichtspraktikums rechtfertigen, fordert die Rektorenkonferenz, daß der semesterweise Beginn des Unterrichtspraktikums wie bisher gewährleistet sein muß.

Das Unterrichtspraktikum dient nach Ansicht der Rektorenkonferenz ausschließlich der Ausbildung der Praktikanten. Um dieses Ausbildungsziel nicht zu gefährden, dürfen die Praktikanten nicht im Übermaß mit Lehrverpflichtungen belastet werden. Die Ausbildung sollte jedoch zusätzlich zur Vermittlung des pädagogisch-fachlichen Wissens durch den Betreuungslehrer eine Einführung in das "betriebliche System Schule" beinhalten.

Wie bereits hervorgehoben, ist "Zweck des Unterrichtspraktikums, den Lehrern eine optimale Vorbereitung für die Ausübung des Lehrberufes zu ermöglichen." (§ 5) Dies wird von der Rektorenkonferenz begrüßt. Die an anderen Stellen mehr oder minder expliziten Hinweise auf die Auslesefunktion des Unterrichtspraktikums sind daher abzulehnen (Erl.Bem., S.2, 2.Abs.; S.28, 2.Abs.; S.29, 2.Abs.; besonders drastisch S.5, 4.Abs.).

In diesem Zusammenhang muß kritisiert und zurückgewiesen werden, daß der Studienerfolg für die Eignung zum Lehrer als bedeutungslos bzw. als nicht genau qualifizierbar angesehen wird. Die Rektorenkonferenz fordert daher eine sich aus wissenschaftlicher Qualifikation, Schul- und Unterrichtspraktikum zusammensetzende Gesamtbeurteilung als Voraussetzung für die Einstellung.

Die eminente Bedeutung der Beurteilung des Unterrichtspraktikums ist nur schwer mit der vorgesehenen Einmaligkeit der Beurteilung am Ende des Unterrichtspraktikums und mit der mangelnden Transparenz des Beurteilungsvorganges vereinbar.

Die Rektorenkonferenz schlägt daher vor, die erste Beurteilung mit ausführlichen Begründungen bereits nach dem ersten Semester auszusprechen, damit der beurteilte Praktikant zeitgerecht darüber Bescheid weiß, wie seine Leistungen eingeschätzt werden, und sich gegebenenfalls nach den Beurteilungsgesichtspunkten richten oder aber im Hinblick auf die angewandten Bewertungskriterien argumentieren kann.

Die Rektorenkonferenz spricht sich dagegen aus, daß die Beurteilung nur den Schulleitern obliegen soll, die die Arbeit des Praktikanten nicht aus eigener Erfahrung kennen. Die Beurteilung des Praktikanten muß eine wirkliche, äußeren Einflüssen entzogene Benotung sein. Grundlage dafür müssen u.a. auch schriftliche Arbeiten des Praktikanten sein.

Nach Beendigung des Unterrichtspraktikums ist den Absolventen, für den Fall etwaiger Wartezeiten bis zu einer Anstellung, das Recht auf Lehrerfortbildung jedenfalls einzuräumen.

Die Rektorenkonferenz verweist abschließend auf die unklaren Ausführungen über die vorgesehene Änderung des Ausbildungsbeitragsgesetzes, welches das "Adjutum für Probelehrer" regelt. Einerseits soll dieses Gesetz für Absolventen nach alten Studien- bzw. Prüfungsvorschriften bis 31.8.1989 (Erl.Bem., S.24, 1.Abs.) gelten, andererseits wird angekündigt, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Beiträge nur mehr von jenen Probelehrern beansprucht werden können, die das Probejahr noch im Schuljahr 1987/88 beginnen (§ 31 Abs.3; Erl.Bem., S.32, 1.Abs.). Dies würde de facto die Rücknahme einer Zusage an einen ganzen Studienjahrgang bedeuten und wird daher von Rektorenkonferenz abgelehnt.

J. Dalfen e.h.